

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem ein Kinderbetreuungsgesetz  
erlassen wird sowie das Familienlasten-  
ausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-  
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,  
das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-  
Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeits-  
gesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,  
das Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetz,  
das Überbrückungshilfengesetz,  
das Einkommenssteuergesetz 1988 und  
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz  
geändert werden

Wien, 21. Mai 2001  
Bucek/Hue  
Klappe: 899 94  
Zahl: 482/730/01

(GZ 10.302/13-4/2001)

An das  
Bundesministerium  
für Soziale Sicherheit  
und Generationen  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Fax: 01/71 58 258

E-Mail: [Judith.Strunz@bmsg.gv.at](mailto:Judith.Strunz@bmsg.gv.at)

Der Österreichische Städtebund hält es für grundsätzlich problematisch, die Versorgung von Jungeltern von einer Versicherungsleistung in eine Transferleistung umzuwandeln und sieht dies insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Belastung des Familienlastenausgleichsfonds, die im Vollausbau 660,8 Millionen Schilling betragen wird. Aus der Sicht der Gemeinden ist auch die Nichtanpassung des Kündigungsschutzes an die neuen Bezugszeiten ein Problem, das im Rahmen der Sozialhilfe eine Belastung für die Gemeinden darstellen könnte.

Im einzelnen wird zu der Gesetzesinitiative bemerkt:

### **Zu § 2 KBGG; Anspruchsberechtigung**

#### **Krisenpflegeeltern:**

Als anspruchsberechtigt gelten auch Adoptiv- und Pflegeeltern, wobei darauf verwiesen wird, dass Pflegeeltern Personen im Sinne des § 186 ABGB sind.

Nach § 186 ABGB ist wesentliches Merkmal von Pflegeeltern, dass zwischen ihnen und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht und hergestellt werden soll.

So genannte Krisenpflegeeltern, die Kinder kurzfristig in Krisensituationen in Pflege nehmen, die aber eine enge Beziehung im obigen Sinn zum Kind aber gar nicht aufbauen sollen, fallen dadurch aus der Anspruchsberechtigung für das Kinderbetreuungsgeld heraus.

**Man sollte daher entweder** auch kurzzeitige Pflegeeltern in die Anspruchsberechtigung aufnehmen **oder** aber dem Jugendwohlfahrtsträger als Kostenträger der Krisenpflege für die Dauer der Krisenunterbringung Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld an Stelle der Eltern einräumen.

#### **Kinderbetreuungsgeld und Unterhalt insbesondere bei "Voller Erziehung"**

Die Frage des Kinderbetreuungsgeldes wird ebenso ein Thema bei der Berechnung von Kostenersätzen im Rahmen der Unterbringung der „Vollen Erziehung“ werden, die letztlich eine Sonderregelung des Unterhaltsrechtes darstellen. Die Rechtslage nach dem vorliegenden Entwurf sieht das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz für das Karenzgeld vor und daher ist die Regresssituation unverändert.

Aus dem Entwurf geht nicht hervor, ob bei einem Ersatz der Eltern-Kinderbetreuung durch eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt das Kindergeld dem Jugendwohlfahrt-Träger gebührt. Da in diesem Fall der Jugendwohlfahrtsträger die Kosten zu tragen hat, sollte jedenfalls **in § 2 ausdrücklich normiert werden, dass dann der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld dem Jugendwohlfahrtsträger zukommt.**

**Bei gemeinsamer Obsorge:**

Problematisch ist §2 Abs. 5 des Entwurfes in Zusammenhang mit der gemeinsamen Obsorge, der besagt, dass im Zweifelsfall abgewogen werden muss, wer das Kind überwiegend betreut. (Ist mit „überwiegend“ eine tatsächliche Stundenanzahl inkl. Schlafenszeit gemeint o.ä. Fragestellungen könnten da auftauchen). **Eine genauere Beschreibung der geforderten Kriterien wäre daher unerlässlich.**

**Zu § 36 KBGG; Datenerhebung**

**Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden,** dass unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei Inkognitooptionen bzw. einer zum Wohl des Kindes erforderlichen besonderen Vertraulichkeit im Rahmen von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen, Daten, insbesondere der Aufenthalt eines Kindes, einer strengen Geheimhaltung unterliegen und daher keine elektronische Weitergabe und keine Auskunft an Dritte erfolgen darf.

**Zu § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz:**

Die Altersteilzeitgeldregelung soll künftig nicht mehr für Gebietskörperschaften gelten. Für juristische Personen, deren Eigentümer Gebietskörperschaften sind, soll diese Regelung nur mehr dann gelten, wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Wettbewerb stehen. Nach Meinung des Gesetzgebers sei bei Vertragsbediensteten und anderen ArbeitnehmerInnen mit vergleichbaren Kündigungsbeschränkungen, die nicht von

Arbeitslosigkeit bedroht sind, eine Tragung der Kosten für den Lohnausgleich bei Verringerung der Arbeitszeit nicht gerechtfertigt. **Da auch die Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften einen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung leisten, wird die gegenständliche Änderung aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes abgelehnt.**

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär